

Schuldrechtsreform 2002

In einem von ständigen Änderungen bestimmten Gesetzgebungsverfahren wurde beschlossen, dass mit Wirkung sei dem 1. Januar 2002 ein geändertes Schuldrecht in Kraft getreten ist und das BGB dadurch reformiert wird. Es wird hiermit ein im Wesentlichen seit über 100 Jahren angewandtes Recht grundlegend geändert. Auf Grund des außergewöhnlichen Umfangs der gesetzlichen Änderungen kann hier nur ein erster Überblick gegeben werden.

1. *Kaufrecht*

° Die Gewährleistungsfrist im Kaufvertragsrecht wird grundsätzlich von sechs Monaten auf zwei Jahre verlängert, bei Bauwerken von einem auf fünf Jahre. Die gesetzliche Gewährleistungsfrist kann jedenfalls dann auf nicht weniger als zwei Jahre verkürzt werden, falls es sich um einen Verbrauchsgüterkauf über neue Sachen handelt; bei gebrauchten Sachen gilt dann eine nicht abdingbare Jahresfrist.

Um einen Verbrauchsgüterkauf - ein gesetzlich neu eingeführter Sonderfall des Kaufrechts - handelt es sich, wenn ein Verbraucher von einem Unternehmer eine bewegliche Sache kauft. Ein solcher Fall liegt also nicht vor, wenn Verbraucher untereinander kaufen, ein Unternehmer von einem Verbraucher kauft oder Unternehmer untereinander verkaufen.

° Tritt innerhalb der ersten sechs Monate an der verkauften Sache ein Mangel auf, muss im Gegensatz zum bisherigen Recht der Verkäufer beweisen, dass der Mangel nicht bereits im Zeitpunkt des Kaufs vorhanden war. Dies gilt jedoch nur im Falle des Verbrauchsgüterkaufs.

° Der Sachmangel wird im Sinne des bisherigen subjektiven Fehlerbegriffs definiert: Ein Mangel liegt vor, wenn der Ist-Zustand von der vereinbarten Soll-Beschaffenheit abweicht. Neu ist indes, dass ein Sachmangel auch dann vorliegt, wenn die vereinbarte Montage durch den Verkäufer oder dessen Erfüllungsgehilfen unsachgemäß durchgeführt worden ist. Schließlich liegt ein Sachmangel bei einer zur Montage bestimmten Sache auch dann vor, wenn die Montageanleitung fehlerhaft ist; dies gilt nur dann nicht, wenn die fehlerfreie Montage bereits durchgeführt wurde. Außerdem wird die Lieferung einer zu geringen Menge oder einer anderen als der vereinbarten Sache dem Sachmangel gleich gestellt. Sach- und Rechtsmängel werden künftig gleich behandelt.

° Der Erfüllungsanspruch im Sinne der Lieferung einer mangelfreien Ware wird gesetzlich festgeschrieben; bislang war der Käufer bei Mangelhaftigkeit grundsätzlich nur zur Wandelung oder Minderung berechtigt. Demgegenüber hat der Verkäufer künftig primär einen sogenannten Nacherfüllungsanspruch. Er hat im Grundsatz die Wahl zwischen Mangelbeseitigung und Lieferung einer mangelfreien Sache, es sei denn, die Ansprüche sind unverhältnismäßig. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Käufer einer mangelhaften Sache überdies vom Vertrag zurück treten oder den Kaufpreis mindern; im Grundsatz bedarf es zuvor der Setzung einer angemessenen Frist zur Leistung oder Nacherfüllung; diese ist ausnahmsweise entbehrlich, beispielsweise bei Verweigerung der Nacherfüllung durch den Verkäufer, bei Fehlschlägen der Nacherfüllung oder bei Unzumutbarkeit für den Käufer.

Neu ist, dass über die vorgenannten Ansprüche hinaus - und nicht statt dessen, wie im Grundsatz bislang - Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangt werden kann (§ 325 BGB). Im Falle eines Mangels hat der Verkäufer die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen.

° Der Verkäufer haftet künftig auch für garantierte (Werbe-) Angaben des Herstellers über die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Ware. Soweit eine Haltbarkeitsgarantie übernommen wird, wird gesetzlich vermutet, dass ein während ihrer Geltungsdauer auftretender Sachmangel die Rechte aus der Garantie begründet.

Garantieerklärungen gegenüber Verbrauchern müssen einfach und verständlich formuliert sein und bestimmte Mindestangaben enthalten.

◦ Der Verkäufer einer neu hergestellten Sache hat nunmehr einen Rückgriffsanspruch gegen seinen Lieferanten, wenn er von seinem Kunden wegen eines Mangels in Anspruch genommen wird. Zum Schutz des Verkäufers tritt die Verjährung frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Unternehmer die Ansprüche des Verbrauchers erfüllt hat. Allerdings ist eine absolute Ausschlussfrist von fünf Jahren vorgesehen. Das Rückgriffsrecht des Unternehmers besteht jedoch nur im Falle des Verbrauchsgüterkaufs (§ 478 BGB).

2. *Werkvertragsrecht*

◦ Auch im Werkvertragsrecht hat künftig die Nacherfüllung Vorrang, wobei das Wahlrecht zwischen Mangelbeseitigung und Neuherstellung dem Unternehmer zusteht. Ähnlich wie im Kaufrecht bestehen die Rechte des Bestellers auf Rücktritt vom Vertrag, Minderung der Vergütung sowie Schadenersatz oder Ersatz der vergeblichen Aufwendungen. Schließlich kann der Besteller - grundsätzlich ist eine vorherige Fristsetzung zur Nacherfüllung erforderlich - den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, falls der Unternehmer die Nacherfüllung nicht zu Recht verweigert. Die Unterscheidung zwischen nahen und entfernten Mangelfolgeschäden mit weitreichenden Folgen z.B. für die Verjährung wird aufgegeben.

◦ Die Gewährleistungsansprüche verjähren im Werkvertragsrecht künftig innerhalb von zwei Jahren bei einem Werk, dessen Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht bzw. in fünf Jahren bei einem Bauwerk und einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht; im übrigen gilt die regelmäßige Verjährungsfrist (s.u. Ziff. 3).

◦ Wenn der Unternehmer zur Lieferung einer herzustellenden oder zu erzeugenden beweglichen Sache verpflichtet ist, findet künftig grundsätzlich Kaufrecht Anwendung.

◦ Ein Kostenvoranschlag ist im Zweifel künftig nicht mehr zu vergüten (§ 632 Abs. 3 BGB).

3. *Allgemeines Verjährungsrecht*

◦ Die regelmäßige Verjährungsfrist wird von 30 auf drei Jahre verkürzt. Die Verjährung beginnt allerdings erst mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger die anspruchsbegründenden Umstände und die Person des Schuldners kennt oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kennt.

Unabhängig von der Kenntnis tritt Verjährung spätestens zehn Jahre nach Fälligkeit der Forderung bzw. bei Schadenersatzansprüchen aus der Verletzung höchstpersönlicher Rechtsgüter (Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit) nach 30 Jahren seit der Handlung ein.

◦ Einzelne Ansprüche verjähren weiterhin erst nach 30 Jahren, z.B. Herausgabeansprüche aus Eigentum und anderen dinglichen Rechten, familien- und erbrechtliche Ansprüche sowie die rechtskräftig festgestellten und vollstreckbaren Ansprüche.

◦ Die Hemmung der Verjährung erhält durch einen umfangreichen und praxisrelevanten Katalog der Hemmungstatbestände wesentlich höheren Stellenwert; der Zeitraum während der Hemmung wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet. Die Verjährung ist künftig z.B. auch dann gehemmt, solange die Parteien über eine Forderung verhandeln und zwar so lange, bis die eine oder andere Seite die Fortsetzung des Meinungs austauschs verweigert. Der Neubeginn der Verjährung ist nunmehr der

gesetzliche Ausnahmefall. Er beschränkt sich insbesondere auf die Anerkennung der Forderung oder den Beginn bzw. die Beantragung von Vollstreckungshandlungen.

Da das neue Recht auf bereits entstandene Ansprüche anzuwenden ist, muss dringend geprüft werden, ob Ansprüche zu verjähren drohen. In diesem Falle sind unbedingt Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintritt der Verjährung zu verhindern.

4. Allgemeines zum Recht der Leistungsstörungen

◦ Anspruchsgrund ist künftig der Tatbestand der „Pflichtverletzung“; dies gilt einheitlich für alle Vertragsarten.

Hier ergeben sich außerordentliche praxisrelevante Neuigkeiten. Da die Pflichtverletzung nunmehr Anknüpfungspunkt für Ansprüche einer Partei ist, muss der Inhalt der vertraglich vereinbarten Pflicht künftig mit der maximalen Sorgfalt bestimmt werden. Denn bei einer Pflichtverletzung wird immer dann auf Schadenersatz gehaftet, soweit die Pflichtverletzung vom Schuldner zu vertreten ist.

◦ Der Schuldner muss künftig beweisen, dass er eine Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Lediglich bei der Arbeitnehmerhaftung liegt die Beweislast nach wie vor beim Gläubiger, d.h. beim Arbeitgeber.

◦ Vor Inanspruchnahme von Schadenersatz muss in der Regel dem Schuldner eine Nachfrist zur Leistung oder Nacherfüllung gesetzt werden; eine Ablehnungsandrohung ist hingegen nicht mehr erforderlich.

◦ Alternativ zum Schadenersatz kann der Gläubiger auch Ersatz seiner nutzlos gewordenen Aufwendungen verlangen.

◦ Die Übersendung einer Rechnung hat für den Verzug grundsätzlich nur noch die Funktion, dass der Schuldner spätestens 30 Tage nach Zugang in Verzug gerät. Wird vorher gemahnt oder läuft vorher ein vereinbarter Termin ab, ist dies maßgeblich. Gegenüber Verbrauchern muss allerdings auf die 30-Tage-Frist und die Konsequenzen besonders hingewiesen werden. Der Schuldner, der nicht Verbraucher ist, kommt spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug, wenn streitig ist, wann die Rechnung zugegangen ist.

◦ Gegenüber Verbrauchern kann im Verzugsfalle als abstrakter Schadenersatz bei Geldschulden ein Verzugszins in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz berechnet werden. Bei Rechtsgeschäften, an denen kein Verbraucher beteiligt ist, steigen die Verzugszinsen auf 8% über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

5. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

◦ Die Haftung bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bei leichter Fahrlässigkeit ist in AGB nicht mehr einschränkbar. Die Möglichkeit, die Haftung für sonstige Schäden auf grobe Fahrlässigkeit zu reduzieren oder zu begrenzen, wird abgeschafft.

◦ In allgemeinen Geschäftsbedingungen kann sich eine unangemessene Benachteiligung mit der Folge der Unwirksamkeit einer Klausel nunmehr auch daraus ergeben, dass eine Bestimmung nicht klar und verständlich ist.

◦ Die gesetzliche Gewährleistungsfrist im Falle des Kaufs neuer Sachen kann in AGB - unbeschadet der Regelungen zum Verbrauchsgüterkauf (s.o. Ziff. 1) - jedenfalls auf nicht weniger als ein Jahr verkürzt werden, falls nicht die VOB/B insgesamt in den Vertrag einbezogen sind.

Außerhalb des Verbrauchsgüterkaufs kann indes die Gewährleistung bei gebrauchten Sachen ausgeschlossen werden, Einschränkungen dieses Grundsatzes sind aber möglich.

- Die Rechte des Käufers dürfen in AGB nicht auf die Nacherfüllung beschränkt werden.
- Nur bei offensichtlichen Mängeln kann eine unverzügliche Mängelanzeigepflicht vereinbart werden; in den übrigen Fällen kann die Frist auf maximal ein Jahr gekürzt werden.
- Die Pauschalierung von Schadenersatzansprüchen in AGB ist nur noch dann zulässig, wenn dem anderen Vertragsteil ausdrücklich der Nachweis gestattet wird, ein Schaden oder eine Wertminderung sei nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die vereinbarte Pauschale.

Die oben genannten Grundsätze gelten in jedem Falle dann, wenn AGB gegenüber Verbrauchern von Unternehmern verwendet werden, also im Verbrauchsgüterkauf. Ob dies im gleichen Sinne der Fall ist, wenn es sich um Geschäftsverkehr zwischen Unternehmern handelt, kann derzeit noch nicht mit der erforderlichen Verlässlichkeit beurteilt werden. Hierzu werden Kommentierung und Rechtsprechung erst die maßgeblichen Grundsätze entwickeln müssen, so dass mit der erforderlichen Verbindlichkeit Aussagen zur Auslegung im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmern wohl erst in einiger Zeit möglich sein werden.

- Wichtig ist auch, dass die Grundsätze der AGB nunmehr auch auf Arbeitsverträge Anwendung finden, wenngleich hier „die im Arbeitsrecht geltenden Besonderheiten angemessen zu berücksichtigen sind“; was dies bedeutet, wird sich wohl auch erst nach einiger Zeit der Rechtsanwendung erschließen. Da in vielen Unternehmen Arbeitsverträge „formularmäßig“ Verwendung finden, dürfte hier häufig Handlungsbedarf bestehen.

6. Übergangsregelungen

- Soweit Verträge nach dem 31.12.2001 geschlossen werden oder gesetzliche Schuldverhältnisse nach diesem Datum entstehen, ist jedenfalls neues Recht auf sie anwendbar. Die Situation wird jedoch dann anders sein, wenn es sich um einen Vorvertrag oder eine Rahmenvereinbarung aus der Zeit vor dem 01.01.2002 handelt. Denn in solchen Fällen entsteht die definitive rechtliche Pflicht erst nach dem 01.01.2002, weshalb darauf dann wohl auch das neue Recht Anwendung finden wird.
- Auf bereits am 01.01.2002 bestehende Dauerschuldverhältnisse soll das veränderte Recht erst ab dem 01.01.2003 Anwendung finden.
- Das neue Recht der Verjährung findet grundsätzlich auch auf bereits entstandene Ansprüche Anwendung, jedoch darf es im Einzelfall nicht zu einer Verlängerung der Verjährungsfristen führen.